**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Freytag, den 19 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 28 Frimare IX.

# Gesetzgebender Rath.

Gefet über die Entlassungen ber offentlichen Beamten, bom 15. Dec.

Der gesetgebende Rath,

In Erwägung, daß das Gesetz vom 19. herbstm. 1799, welches die Richtgestattung frenwilliger Entlasssungen der von den Wahlversammlungen gewählten Beamten, dis zur Wiedervereinigung aller im gesetze-benden Corps repräsentirten Cantone beschließt, zugleich verordnet: es soll ein späteres Gesetz bestimmen, wie und von welchen Behörden solche Entlassungen bewilzigt werden können;

In Erwägung, daß der provisorische Zustand der Republik, verbunden mit der Erwartung einer nahen Constitutionsabanderung, jedem Burger die besondere Pflicht austegt, seine Kräfte und Fähigkeiten dem Dienste des Vaterlandes an der ihm anvertrauten Stelle nicht zu entziehen;

In Erwägung sedoch, daß die weitere Verlänges rung eines ganz unbeschränkten Verbotes fremwilliger Entlassungen, nicht nur gegen einzelne Burger sehr ungerecht, sondern für den öffentlichen Dienst auch selbst gefährlich wäre;

In Erwägung, daß es nothwendig ist, gesezlich zu verfügen, wie die abgehenden Glieder der Cantonsbehörden bis zur Einführung der neuen Verfassung erfezt werden sollen;

In Erwägung endlich, daß die Verwaltungskammern, als untergeordnete Vollziehungsbehörden, von dem Vollz. Rath abhängig senn sollen —

#### verordnet:

1. Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, in Fällen von dringender Nothwendigkeit, und wo das Wohl des öffentlichen Dienstes solches nicht verbietet, den

- Gliedern der Berwaltungskammern, der Cantons, und Distriktsgerichte, frenwillige Entlassungen zu bewilligen.
- 2. Der Bolls. Rath ist ferner bevollmächtigt, ben Mitgliedern der Verwaltungskammern, auch wenn sie es nicht verlangen, Entlassungen zu ertheilen, so oft das Wohl des öffentlichen Dienstes solches erheischen mag.
- 3. Die durch fremwillige oder gegebene Entlassungen ledig gewordenen Stellen, werden von dem Vollz. Mathe aus einem doppelten Vorschlag, dem einten von Seite der zu erganzenden Behörde von zwen Personen, und dem andern von Seite des Regiezungöstatthalters von einer Person, erganzt.
- 4. Die nemliche Ergänzungsart foll auch für die bes reits durch Tod oder auf andere Weise ledig ges wordenen, oder kunftig ledig werdenden Stellen in den benannten Behörden statt haben.
- 5. Sie ist hingegen nicht anwendbar auf den Fall der Entsetzung, wosür die Constitution im Titel 10, §. 115 gesorgt hat
- 6. Die abgehenden wirklichen Glieder der Verwaltungskammern und der Cantonsgerichte, werden als solche, und die Surpleanten dieser Behörden ebenfalls als solche, wieder erset, und es sollen die lettern nicht von Rechtswegen an die Stellen der erstern treten.
- 7. Das Gesetz vom 12. Man 1798, über die Erganstung der abgehenden Glieder der Distriktsgerichte, und dassenige vom 17. August 1798, über die Erganzungsart der Suppleanten ben den Cantonssgerichten, sind hiemit zurückgenommen.
- 8. Gegenwartiges Geset foll gedrutt, bekannt ges macht, und an den gewohnten Orten angeschlas gen werden.

Bericht der Finanzcom mifion über das Abgabenspftem.

## (Fortsetzung.)

Auf die von einem Mitgliede gemachte Bemerkung, daß Scheunen und Speicher nicht sollten mit dieser Steuer belegt werden, glaubt die Commission lediglich anzeigen zu sollen, daß die gesetzliche Fetzsetzung einer solchen Ausnahme vielem Misbrauche unterworfen wäre, daß hingegen aber ben Käuffen und Schatzungen von Liegenschaften, auf dergleichen Schäude, gewöhnlich wenig oder keine Rücksicht genommen werde, und daß deszwegen keineswegs zu besorgen stehe, daß die Landleute von diesen landwirthschaftlichen Gebäuden viel bezahlen würden.

Ben diesem Artikel ist weiter noch zu bemerken, daß daben, der rückständigen Zehnden für die Jahre 1798, 1799 und 1800, gar keine Rechnung getragen worden ist. Die Bollziehung besorgte: es möchte die Erhebung der Grundsteuer dadurch verwickelt werden, und insbesondere einen allzulangen Aufschub erleiden. So viel die Commission weiß, so beschäftigt sich die Bollziehung doch wirklich mit diesem Gegenstande, und sie, die Commission selbst, bearbeitet denselben ebenfalls, host auch in kurzem im Stande zu senn, darüber mit Borschlägen einlangen zu können.

2) Abgabe aufs Bieh. Diese ist nach dem Millen des gesetzgebenden Raths nicht wieder vorgesschlagen worden. Sie fallt gang weg.

## 2. Indirette Auflagen.

1) Stempel Bebuhr. Alle rechtsgultigen Schriften muffen auf Stempelpapier geschrieben seyn. Dafür werden 3 Arten von Stempelpapier vorgeschlagen; das gemeine, das für Obligationen zu 1 p. 1000 von deren Werth; und das für die Wechsel, dieses nach einem steigenden Verhältniß. Ausserdem werden die Spielkarten, die Zeitungen, Anschlagzettel, Publisktionen ic. einem Stempel unterworffen.

Diese Abgabe ist nach dem Verlangen des Kaths, merklich vereinfacht worden. Sie ist jest so eingerichtet, daß sich Jedermann leicht daraus sinden wird. Auch darinn ist dem Begehren des Raths entsprochen worden, daß ganz kleine Verschreibungen und Quitstungen keines Stempelpapiers bedürffen. Das Marismum dieser Ausnahm ist 20 Fr. Weiter sind von der Stempelung ausgenommen worden: die Protokolle der

Notarien, was ben dem ersten Entwurse der Fall nicht war.

of that visited in both 18 of roof the right

2) Visagebühr. Nach derfelben muffen alle altern Schuldverschreibungen vistet werden, wofür i per 1000 zu bezahlen ist.

Ben diesem Artitel ist keine Beränderung gemacht worden, als daß sich diese Maßregel allein auf die zinstragenden Obligationen beziehen soll. Hingegen ist dem Berlangen des gesetzgebenden Raths, daß zu dieser Bistrung ein längerer Termin als der von 40 Tagen anberaumt werde, nicht entsprochen worden. Die Gründe davon waren, eines Theils das große Bedürfniß bald Geld zu erlangen, und anderes Theils, die größere Borsorge, welche für die nicht ben der Stelle sich besindlichen Obligationen genommen worden ist, was wirklich den entsernteren Termin entbehrlich macht.

3) Handelsunternehmungen und Gewerbszweige, die wissenschaftlichen Beruffe, und die, welche nur für sich arbeiten, ausgenommen, wird ein Patent einges führt. Handelsleute bezahlen dafür das 1 per 1000 ihres Handelssonds, die andern je nach der Wichtigsteit des Gewerbs, 1 bis 20 Fr.

Ueberhaupt tommt Diefer zwente Entwurf mit dem ersten überein; doch ift das Bange vereinfachet worden, wie es von dem gefetgebenden Rathe gewunscht wor Go find die Patente von BB. 3, die eigent lich nur um einer einzuführenden Controlle willen vor, geschlagen wurden, ausgelaffen worden; fo hat man Die Ausnahmen von der eigentlichen Patentgebuhr ver ringert; fo ift tein Maximum mehr für bie Sanbeldleute, fondern fie bezahlen immer ihre verhaltnifmäßige Abgabe, ihr Fond mag noch fo hoch steigen; fo find jest auch Aerste und Wundarzte einer Patent unters worffen und so ist endlich die auf die Advokaten erhes Sier ift aber ju bemerten, daß jegt die bet worben. Birthe ganglich übergangen fich befinden : der Grund davon liegt in dem neuen Gesetze, das scheint in erwas mifwerstanden worden gu fenn. Um beffen aber tam das durch em nachfolgendes Gefit, wozu der Vorschlag nachstens eingegeben werden foll, nachgeholt werden.

4) Getranksteuer. Sie wird von dem Der tailverkauf alles Weins, Obstweins, Biers und der geistigen Getranke erhoben und beträgt 5 p. C.

Die Aenderung, welche dieser Artifel erhalten hat," besteht darin, daß nach dem Wunsche des gesetze-

Rathes nunmehr anch die gebrannten Wasser darunter begriffen sind. Hingegen bleibt der Bollz. Nath ben seinem erstern Vorschlage von 5 p. Et. und hat ihn nicht auf 4 p. Et. herunterseigen wollen; seine Motive sind, daß es eine der ergiebigsten Abgaben sen, und daß der Fünstel davon, oder das 1 p. Et. den Municipalitäten überlassen bleibt. Von den gebrannten Wassern kommt ihnen sogar der ganze Ertrag zu, um sie desto mehr den delsen Erhebung zu interessiren.

5) Luxusabgaben. Sie bestehen blog in einer Auffage auf die mannlichen Bedienten; in einer folchen auf die Reitpferde, die Kutschen und Kutschenpferde

und auf bas Jagen mit hunden.

Gegen den erstern Entwurf ist dieser zte in den meissten Artikeln etwas hoher ausgefallen und in so weit ist dem Beschluß des Rathes entsprochen worden; das gegen aber bleibt die in jenem gestandene Austage auf Schauspiele weg, in Folge der Bemerkung, daß derz gleichen Gegenstände bloß von den Mun cipalitäten augelegt werden sollten. Neue Artikel sind keine bergestügt worden, obschon es in dem Willen des gesetzg. Rathes zu liegen geschienen hat, und zum Theil wirklich verlangt worden ist. Der Grund ist der, daß sie sehr plaghaft sind, ohne die gehäsigsten inquisitorischen Mastregeln leicht vermieden werden können und am Ende dennoch wenig auswerssen.

6) handanderungsgebühr. Ben Raufen und Tauschen beträgt sie 2 ofo der Raufsumme oder des Nachtauschgeldes Ben Schenkungen steigt sie je nach den Verwandschaftsgraden von 1/2 bis 6 ofo.

Nach dem Berlangen des gesetg. Rathes hat die Bollzichung in dem neuen Entwurfe vorgeschlagen, daß Schenkungen, welche den Werth von Fr. 100 nicht übersteigen, dieser Gebühr nicht unterworffen seyn sollen. Auf der andern Seite aber sollen die Dienstdoten für die Schenkungen ihrer Meisterleute, nicht mehr ganz fren seyn; was Fr. 400 übersteigt, bezahlt die Gebühr.

8) Abzug von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten. Von einer Besoldung von Fr. 500 bis 1600 wird 1 p. Ct., von höhern aber 2 p. Ct. abgezogen.

Im erstern Entwurf mar auch für die hobern Stellen nur i p. Et. vorgeschlagen; die gegenwärtige Erbohung ward aber von dem gesetg. Rathe verlangt.

8) Rudftande ber voriährigen Auflagen. Diefer Artitel ift nach bem Berlangen bes Rathes gang weggeblieben. Seinem Auftrage gufolge wird

ihm aber nachstens über diesen Gegenstand ein beson's berer Gesetorschlag eingegeben werden.

(Die Fortf. folgt.)

## Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Stapfere Bemerkungen über den Zustand ber Religion u. f. w.

Doch der Minister legt den Religionslehrern und) Professoren der Theologie noch einige andere Dinge and bas Gewissen, wovon wir auch reden muffen.

Es fen, fagt er G. 51, nicht genug, daß man fich bey dem roben Saufen auf das Gewiffen berufe, um feinen moralischen Ginn zu entwickeln ; man muffe ihm auch autentische Aussprüche der Gotts heit vorlegen konnen; das Sittengefet muffe perfonnificirt werden. Gewif wird der Religionelehrer, der fich verpflichtet hat, die Lehre Resu von Gott und der rechten Gottes. verebrung, feiner Gemeine uber alles wichtig und beilig zu machen, die Menschen in den Geboten des Gewiffens ben Billen einer heiligen und gerechten Bottheit verehren und befolgen leb. ren, und fich baben auf die beiligen Schriften ber Christen beruffen, ja gelegentlich auch Gellert anführen, der bekanntlich in einem feiner Lieder fagt : Gott fpricht mit und durch den Berfand, er fpricht burch bas Bewiffen. Aber wie meint es 3. St., wenn er von autentischen Aus fpruchen Gottes und dann wieder nur von Ders fonificirung des Sittengefetzes redet? Schwerlich wird diese Amalgamation von Palaologie und Meologie Benfall finden.

Der Verf. spricht ferner S. 54 von dem Glauben's an eine Offen barung als von einer unerlassichen's Eigenschaft eines Boltslehrers, weil er sonst der und glücklichste und zugleich verächtlichste Mensch sen, indete dem er doch zuweilen die Nothwendigkeit fühlen musse, so zum Bolke zu reden, als wenn eine Offenbarung wäre, und er doch nicht mit der Innigkeit eines Glausbenden sprechen könne. Allein auch hier wird abermatinicht gesagt, was unter Offen barung zu verstesten sen, und es darf doch kaum angenommen werden, daß der Verf. von dem Unterschiede, den die Theologen zwischen mittelbarer und un mittelbarer Offenbarung machen, und von der Schwierigskeit;